



Satzung zur Änderung der Hauptsatzung (3. Änderungssatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung - GemO) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Bruchsal in seiner Sitzung am 24.03.2026 die folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Abschnitt III. Ausschüsse des Gemeinderats wird wie folgt geändert:

§ 7

Ausschuss für Umwelt und Technik

(2) 1. (a) (ae) Erteilung der gemeindlichen Zustimmung gem. § 36a BauGB für die Anwendung der Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans nach § 31 (3) BauGB und Abweichungen vom Grundsatz des „sich Einfügens“ im Innenbereich nach § 34 (3b) BauGB sofern sie für die städtebauliche Entwicklung von besonderer Bedeutung sind und die Zustimmung nicht gem. § 10 (4) dieser Hauptsatzung dem Oberbürgermeister übertragen wurde sowie Erteilung der gemeindlichen Zustimmung von Abweichungen des BauGB gem. § 246e BauGB.

Abschnitt IV. Oberbürgermeister/in wird wie folgt geändert:

§ 10

Zuständigkeiten

(4) (22) Erteilung der gemeindlichen Zustimmung gemäß § 36a BauGB für die Anwendung der Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans nach § 31 (3) BauGB und Abweichungen vom Grundsatz des „sich Einfügens“ im Innenbereich nach § 34 (3b) BauGB in folgenden Fällen:

○ Einzelfälle von untergeordneter städtebaulicher Bedeutung

Es handelt sich um ein atypisches Vorhaben innerhalb eines Gebietes, das sich als Einzelfall in die städtebauliche Ordnung einfügt (obwohl es z.B. den Festsetzungen eines B-Plans widerspricht und in die Grundzüge der Planung eingreift). Dies gilt entsprechend, wenn mehrere, vergleichbare Fälle vorliegen.

○ Gebiete mit Grundsatzbeschlüssen

Das Vorhaben entspricht einem vom Gemeinderat beschlossenen Rahmenplan / einer vom Gemeinderat beschlossenen Entwicklungskonzeption für ein Gebiet bzw. es gibt für das Vorhaben bereits einen Grundsatzbeschluss

Sowie die Ablehnung der gemeindlichen Zustimmung gemäß § 36a BauGB.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt: Bruchsal, den 25.03.2026

gez. Sven Weigt
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 der Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Bruchsal geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn Stadt Bruchsal,

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der/die Oberbürgermeister/-in/Bürgermeister/-in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Bruchsal, den 25.03.2026

gez. Sven Weigt
Oberbürgermeister